



Kommentar zu: Urteil: [5A_894/2017](#) vom 20. August 2018
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Pflichtteilsberechnung nach missachtetem Rückweisungsentscheid

Autor / Autorin

Alexandra Hirt

LENZ & STAEHELIN

Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



Der Erbe, der in einem ersten bundesgerichtlichen Verfahren obsiegt hat, muss sich im Verfahren nach der Rückweisung durch das Bundesgericht im ungünstigsten Fall mit dem bisherigen, von der Miterbin nicht angefochtenen Urteil der Vorinstanz abfinden (Verschlechterungsverbot). Das Bundesgericht lässt erneut offen, ob gegen den kantonalen Entscheid nach bundesgerichtlicher Rückweisung die Beschwerde unabhängig vom Streitwert zulässig ist.

Zusammenfassung des Urteils

[1] Die vorliegende Streitigkeit ist bereits aus dem Urteil [5A_267/2016](#) vom 18. Januar 2017 bekannt.

[2] In einem ersten Erbfall hatte der Erblasser im Jahr 1983 seine Ehefrau und die zwei gemeinsamen Kinder hinterlassen. Testamentarisch hatte er seine Ehefrau als Vorerbin und seinen Sohn als Nacherben zweier Grundstücke bestimmt, Sohn und Tochter auf den Pflichtteil gesetzt und die verfügbare Quote der Ehefrau zugewendet. Im Jahr 2000 übertrug die Witwe die Grundstücke im Sinne einer vorzeitigen Auslieferung der Nacherbschaft an ihren Sohn, der ihr im Gegenzug ein Wohnrecht am gemeinsam benützten Wohnhaus einräumte. Sie verstarb im Jahr 2006. Testamentarisch hatte sie ihren Sohn als Alleinerben eingesetzt, ihre Tochter enterbt und für den Fall der Testamentsanfechtung auf den Pflichtteil gesetzt.

[3] Im ersten Verfahren vor Bundesgericht (vgl. Rz. 1) versuchte der Sohn, einen tieferen teilbaren Nachlass seiner Mutter sowie damit einhergehend einen tieferen Pflichtteil seiner Schwester zu erzielen. Das Kantonsgericht hatte zuvor bestätigt (Urteil vom 16. Februar 2016), dass die Witwe bei der Teilung des Nachlasses ihres Ehemannes auf güter- und erbrechtliche Ansprüche zugunsten ihres Sohnes verzichtet hatte. Die Gegenleistung des Sohnes für die vorzeitig übertragenen Grundstücke bestehe in seinem Pflichtteil aus dem Nachlass seines Vaters, abzüglich einer ihm von der Erblasserin bezahlten Abschlagszahlung. Die Differenz habe die Erblasserin ihrem Sohn unentgeltlich im Sinne des Herabsetzungstatbestandes gemäss Art. 527 Ziff. 4 [ZGB](#) zugewendet. Zudem sei die Wertsteigerung der Grundstücke zwischen dem Tod des Vaters und dem Tod der Mutter hinzuzurechnen, was einen Nachlass von CHF 263'179.90 und einen Pflichtteil der Tochter von CHF 98'692.45 ergebe.

[4] Das Bundesgericht stützte in diesem ersten Verfahren die Auffassung des Kantonsgerichts, dass die Erblasserin bei der Teilung des Nachlasses ihres Ehemannes Vermögenswerte im Sinne von Art. 527 Ziff. 4 ZGB entäussert hatte. Es beurteilte aber Gegenleistungen des Sohnes abweichend von der Vorinstanz und wies die Sache zur neuen Berechnung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

[5] Das Kantonsgericht berechnete neu einen Nachlass von CHF 227'921.95 und einen Pflichtteil der Tochter von CHF 85'470.75. In der Folge beantragte die Tochter beim Bundesgericht einen Pflichtteil von CHF 133'191.05 und stellte Anträge zur Verlegung der Prozesskosten.

[6] Das Bundesgericht befasst sich als erstes mit der Bemessung des Streitwertes. Bei der Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen im Rahmen der Erbteilung handelt es sich um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 [BGG](#)) in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit. Bei Beschwerden gegen Endentscheide bestimmt sich der Streitwert nach den Begehren, die vor der Vorinstanz streitig geblieben waren (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Massgebend sind die unmittelbar vor der Fällung des angefochtenen Urteils streitigen Begehren. Vorliegend geht es um die Höhe des Pflichtteils der Tochter und deshalb sind die diesbezüglichen Begehren streitwertbestimmend. Weil das Kantonsgericht vor dem ersten Gang ans Bundesgericht einen Pflichtteil von CHF 98'692.45 bestätigt hatte, musste der Sohn nach dem Verfahren vor Bundesgericht im ungünstigsten Fall mit diesem Betrag rechnen (Verschlechterungsverbot). Der Sohn hatte in der Vernehmlassung zum bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid einen Pflichtteil von CHF 40'055.35 anerkannt. Der massgebende Streitwert für das vorliegende Verfahren beläuft sich deshalb auf die Differenz dieser beiden Grössen und damit auf CHF 58'637.10. Das gesetzliche Streitwerterfordernis ist somit auf jeden Fall erfüllt. Das Bundesgericht lässt explizit und wie bereits in früheren Entscheiden offen, ob gegen den kantonalen Entscheid nach bundesgerichtlicher Rückweisung die Beschwerde wiederum unabhängig vom Streitwert zulässig ist. Art. 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (Bundesrechtspflegegesetz, [OG](#)) hatte dies für die (altrechtliche eidgenössische) Berufung vorgesehen.

[7] Im Rahmen der Eintretensprüfung führt das Bundesgericht ferner aus, dass die Tochter maximal die Zahlung eines Pflichtteils von CHF 98'692.45 beantragen kann, entsprechend dem im ersten Sachurteil durch das Kantonsgericht festgelegten Pflichtteil. Die Begründung der Rückweisung durch das Bundesgericht gibt sowohl für die Parteien als auch für die Gerichte (Kantonsgericht und Bundesgericht) den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen und die neue rechtliche Begründung vor.

[8] In der Sache geht es im Wesentlichen darum, ob das Kantonsgericht die bundesgerichtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid in seinem zweiten Sachurteil umgesetzt habe. Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil [5A_267/2016](#) vom 18. Januar 2017 die Ansicht des Kantonsgerichts bestätigt, dass der Verzicht des Sohnes auf die Geltendmachung seines (unbelasteten) Pflichtteils bei der Teilung des Nachlasses seines Vaters als Gegenleistung für die Zuwendung seiner Mutter aus Güter- und Erbrecht zu betrachten sei. Abweichend vom Kantonsgericht hielt das Bundesgericht aber fest, dass die Gegenleistung des Sohnes nicht nominal in Abzug zu bringen sei; die Gegenleistung des Sohnes beschränke sich vielmehr auf den Nutzen, den die Erblasserin bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erbschaft auf dem Pflichtteil des Sohnes ziehen konnte. In seinem zweiten Sachurteil hatte das Kantonsgericht den Pflichtteil des Sohnes trotzdem erneut nominal und damit im vollen Umfang von der Zuwendung der Mutter in Abzug gebracht. Dadurch hat das Kantonsgericht den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid missachtet.

[9] Das Bundesgericht stützt zwar die Berechnungen der Tochter, welche im Ergebnis einen Nachlass der Mutter von CHF 355'176.15 und für sich einen Pflichtteil von CHF 133'191.05 ermittelt hatte. Aufgrund des Verschlechterungsverbotens kann das Bundesgericht die Beschwerde der Tochter aber nur teilweise gutheissen und setzt den teilbaren Nachlass auf CHF 263'179.90 und den Pflichtteil der Tochter auf CHF 98'692.45 fest.

[10] Das Bundesgericht befasst sich zum Schluss mit der Verlegung der Prozesskosten für das bezirksgerichtliche Verfahren sowie das erste und zweite Berufungsverfahren, wobei die Tochter mit ihren Rügen nicht durchdringt. Was das zweite Sachurteil des Kantonsgerichts anbelangt, wird die Sache zur Neuverlegung der Gerichtskosten und Parteientschädigungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Für das bundesgerichtliche Verfahren hat die Tochter drei Viertel der Gerichtskosten und eine herabgesetzte Parteientschädigung an ihren Bruder zu bezahlen.

Kommentar

[11] Der vorliegende Entscheid ist primär verfahrensrechtlich von Interesse. Für die materiellrechtlichen Fragen, insbesondere die Prüfung des Herabsetzungstatbestandes von Art. 527 Ziff. 4 ZGB, sei auf den ersten Bundesgerichtsentscheid in dieser Sache verwiesen (vgl. Rz. 1 und dazu ALEXANDRA HIRT, [Verzicht auf Geltendmachung von Ansprüchen aus Güter- und Erbrecht als herabsetzbare Zuwendung](#), in: dRSK, publiziert am 12. April 2017).

[12] Im Ergebnis wird der Sohn in casu durch das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) geschützt. Deswegen bestätigt das Bundesgericht zwar den von der Tochter ermittelten Betrag von CHF 133'191.05 für ihren Pflichtteil, muss aber im gleichen Zuge feststellen, dass ihr dieser nicht zuerkannt werden kann. Das Bundesgericht setzt deshalb den Pflichtteil der Tochter auf CHF 98'692.45 fest, entsprechend dem ersten Sachurteil des Kantonsgerichts vom 16. Februar 2016.

[13] Hätte die Tochter einen höheren Pflichtteil als CHF 98'692.45 erstreiten wollen, hätte sie seinerzeit selbstständig ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 16. Februar 2016 einlegen müssen. Wie in den Erwägungen des vorliegenden Urteils [5A_894/2017](#) vom 20. August 2018 festgehalten wird, ist nämlich einerseits vor dem Bundesgericht eine Anschlussbeschwerde nicht zulässig, andererseits darf das Bundesgericht einen angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten derjenigen Partei abändern, die eine Beschwerde erhoben hat (E. 4.2).

ALEXANDRA HIRT, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, Registered Trust and Estate Practitioner (TEP), Lenz & Staehelin.

Zitiervorschlag: Alexandra Hirt, Pflichtteilsberechnung nach missachteter Rückweisungsentscheid, in: dRSK, publiziert am 30. November 2018

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch